

(7) Beim Anspritzen einer unter 6000 V Spannung stehenden 1 m² großen Metallplatte aus 1,5 m Entfernung darf am geerdeten Löscher keine höhere Stromstärke als 1 mA auftreten.

§4

Besondere Anforderungen an Pulverlöschler

(1) Pulverlöschler müssen eine glatte Oberfläche, eine zylindrische Form und zum Schutz der Armaturen eine am Behälter befestigte abklappbare Haube haben. Nach Öffnen der Schutzhaube müssen die Armaturen leicht bedienbar sein. Durch Anordnung eines Standringes ist eine Bodenfreiheit der Behälter von mindestens 8 mm zu gewährleisten. Die Wandstärke des Behälters darf 1,25 mm nicht unterschreiten.

(2) Folgende Abmessungen der Löscher dürfen nicht überschritten werden:

Durchmesser	200 mm,
Höhe	750 mm.

(3) Die Masse der betriebsbereiten Löscher darf 20 kg nicht überschreiten.

(4) Als Tragevorrichtung ist ein Handgriff auf der Schutzhaube anzubringen. Der Handgriff darf die zulässige Gesamthöhe nicht übertreten.

(5) Der Behälter muß einem Prüfdruck von 25 kp/cm² 3 Minuten lang standhalten und darf danach keine bleibende Verformung aufweisen. Zur Vermeidung von Korrosionseinwirkungen an den Behälterblechen ist bei Verwendung aggressiver Löschmittel die Innenfläche des Behälters mit einem korrosionssicheren Überzug zu versehen.

(6) Der Betriebsdruck im Löschmittelbehälter darf während des Abspritzvorganges 17 kp/cm² nicht überschreiten. Im Gasraum des Löschers muß ein federbelastetes Überdruckventil vorhanden sein, das ein Überschreiten des Druckes im Behälter über 20 kp/cm² zuverlässig verhindert.

(7) Die Größe der Treibmittelflaschen muß so bemessen werden, daß bei einem Inhalt von über 220 ml für 1 g Kohlensäure mindestens 1,56 ml Rauminhalt und bei weniger als 220 ml mindestens 1,34 ml Rauminhalt zur Verfügung stehen.

(8) Als Spritzschlauch ist ein Gummischlauch mit Gewebeeinlage zu verwenden, der einschließlich Spritzpistole mindestens 70 cm lang sein und einem Prüfdruck von 25 kp/cm² standhalten muß.

(9) Die Füllmenge des Behälters und die Mindestauspritzenmenge bei senkrechter Haltung des Löschers müssen der TGL 121—406.01, Blatt 2 „Handfeuerlöschler, Technische Lieferbedingungen“, entsprechen.

(10) Bei 12-kg-Löschern muß das Löschpulver als gut ausgebildete Löschwolle mindestens 15 Sekunden ununterbrochen abgegeben werden.

(11) Der Löschvorgang muß durch eine dicht schließende korrosionsbeständige Absperrvorrichtung am Mundstück (Spritzpistole) des Schlauches oder am Löschmittelbehälter unterbrochen werden können.

§5

Besondere Anforderungen an CO₂-Löschler

(1) Für CO₂-Löschler muß das Kohlendioxid der TGL 2968—56 „Kohlensäure, flüssig, in Stahlflaschen“ entsprechen.

(2) Die Gesamtmasse darf bei 6-kg-CO₂-Löschern 24 kg und bei 1,5-kg-CCb-Löschern 5,5 kg nicht überschreiten.

(3) Der Tragbügel des 6-kg-CO₂-Löschers muß so ausgeführt sein, daß der Löscher sowohl senkrecht als auch waagrecht getragen werden kann.

(4) Das Ventil der CCb-Flasche muß mit einer Vorrichtung versehen sein, die bei einem Druck von 180 kp/cm² ± 5 % eine selbsttätige Entleerung der geschlossenen Flasche herbeiführt.

(5) Die Löschbrause und beim 6-kg-CO₂-Löscher auch der Handgriff der Brause müssen aus einem Werkstoff bestehen, der ein schlechter Wärmeleiter ist und den elektrischen Strom nicht leitet. Die Löschbrause muß korrosionsbeständig sein.

(6) Der 6-kg-CO₂-Löscher muß einen Schlauch aus Gummi mit Gewebeeinlage besitzen, der einem Prüfdruck von 100 kp/cm² standhält. Der Schlauch einschließlich Löschbrause muß mindestens 1,10 m lang sein.

III.

Typenprüfung der Handfeuerlöschler

§6

Allgemeine Prüfbedingungen

(1) Die Typenprüfung wird durch das Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, durchgeführt und gliedert sich in:

- die technische Vorprüfung,
- die technische Hauptprüfung,
- die Prüfung nach 6monatiger Lagerung unter Tage,
- die Prüfung nach mindestens 12monatiger Lagerung unter Tage.

(2) Für die Typenprüfung sind vom Hersteller dem Institut für Grubensicherheit, Zweigstelle Versuchsstrecke Freiberg, einzureichen:

- zur technischen Vorprüfung die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 Buchstaben a bis g sowie 2 Prüfmuster der Handfeuerlöschler,
- zur technischen Hauptprüfung 4 Handfeuerlöschler und 20 Füllungen,
- zur Prüfung der 6monatigen und mindestens 12monatigen Lagerung unter Tage 18 Handfeuerlöschler.

Die Versuchsstrecke Freiberg ist berechtigt, eine größere Anzahl von Handfeuerlöschern zur Prüfung anzufordern.

(3) Die technische Vorprüfung umfaßt die Überprüfung der eingereichten schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen sowie der Prüfmuster auf ihre Übereinstimmung mit den Unterlagen und den geltenden Vorschriften.

(4) Die technische Hauptprüfung umfaßt praktische Löschversuche zur Ermittlung der dem jeweiligen Stand der Löschtechnik entsprechenden Mindestlöschleistung.

(5) Nach der 6- und mindestens 12monatigen Lagerung unter Tage unter betriebsmäßigen Bedingungen ist zu prüfen:

- ob der Löscher oder seine Einzelteile Mängel aufweisen, die seine Brauchbarkeit in Frage stellen können,
- ob die Löschleistung der Löscher den Anforderungen entspricht,